

Die HIBERNIA Aktiengesellschaft (nachfolgend HIBERNIA genannt) wird für die von der Stilllegung der Schachanlage Möller/Rheinbaben betroffenen Belegschaftsmitglieder Beihilfen gemäß den "Richtlinien" der Bundesregierung vom 12.7.1966 und den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3.5.1966 über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden, beantragen. Neben den beantragten Beihilfen wird HIBERNIA mit einem besonderen Sozialplan helfen und darüber hinaus noch bestehende Härten durch einen Härtefonds mildern. Auf die Leistungen dieses Sozialplanes werden alle Beihilfen der Montanunion, des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und sonstiger Stellen angerechnet.

Für die betroffenen Arbeiter der Schachanlage

M ö l l e r / R h e i n b a b e n

wird zwischen der HIBERNIA Aktiengesellschaft in Herne,
vertreten durch den Vorstand,

und

dem Betriebsrat der Schachanlage Möller/Rheinbaben

sowie

dem Gesamtbetriebsrat der HIBERNIA Aktiengesellschaft,
vertreten durch den geschäftsführenden Ausschuß,

eine

B e t r i e b s v e r e i n b a r u n g

über den nachfolgenden Sozialplan geschlossen:

S o z i a l p l a n

I. Verlegung

1. Verlegungszusage

Grundsätzlich hat jeder betroffene Arbeiter Anspruch auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz im HIBERNIA-Konzern. Ausgenommen sind die Arbeiter, die die Voraussetzungen für das Ruhegeld und die Knappschaftsausgleichsleistung erfüllen oder 59 Jahre und älter sind. Über das Ausscheiden von Berufsunfähigkeitsrentnern einigen sich Werksleitung und Betriebsrat in jedem Einzelfall. Über weitere betrieblich bedingte Ausnahmen wird im Einvernehmen mit dem Betriebsrat eine Sondervereinbarung mit den Betroffenen geschlossen. Wünsche der Arbeiter, insbesondere der

Eigenheimer, zu einer bestimmten Anlage übernommen zu werden, werden
- soweit möglich - berücksichtigt.

Bereits erworbene Rechte und Anwartschaften (z.B. Kündigungsschutz
und Jubilareigenschaft) bleiben erhalten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, bis spätestens 4 Wochen nach dem
Angebot eines Arbeitsplatzes verbindlich zu erklären, ob sie das
Angebot auf Beschäftigung bei einer anderen Anlage des HIBERNIA-
Konzerns annehmen werden. Arbeiter, die die Aufnahme einer gleich-
wertigen Beschäftigung auf einer anderen Anlage des Konzerns ableh-
nen, erhalten die Vergünstigungen dieses Planes nicht.

2. Verlegung innerhalb der HIBERNIA

a) Eingliederung in die aufnehmende Anlage

Die aufnehmende Anlage wird die verlegten Arbeiter entsprechend
ihrer bisherigen Lohngruppe einsetzen.

Schichtlöhner erhalten für die ersten 9 Monate den Leistungslohn
ihrer bisherigen Tätigkeit garantiert.

b) Fahrtkosten

HIBERNIA trägt die Kosten für die von ihr eingesetzten Omnibusse
und ersetzt die Fahrtkosten, die durch die Fahrt mit öffentli-
chen Verkehrsmitteln zwischen der bisherigen Wohnung und dem
neuen Beschäftigungsort entstehen bis auf weiteres, mindestens für
5 Jahre. Soweit die Fahrtkosten die vor der Verlegung getragenen
Fahrtkosten nicht übersteigen, werden sie nicht erstattet. Die
Kosten für öffentliche Verkehrsmittel werden auch dann zugrunde
gelegt, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel sondern ein Privat-
fahrzeug benutzt wird.

c) Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfe

HIBERNIA vergütet die Umzugskosten einschließlich der Reisekosten
und gewährt Einrichtungsbeihilfen in Höhe von mindestens 750,- DM
und höchstens 1.500,- DM nach Maßgabe der "Richtlinien", wenn
diese Beihilfen nach den "Richtlinien" nicht gewährt werden, weil

die Wohnung zu spät angeboten wird oder nicht weit genug entfernt ist. Die durch Zahlung dieser Vergütung anfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden von HIBERNIA getragen. Am Umzugstag wird eine bezahlte Freischicht gewährt. Verwohnte Wohnungen werden auf Kosten von HIBERNIA instand gesetzt.

d) Mietbeihilfe

HIBERNIA gewährt eine Mietbeihilfe, wenn die Miete in der neuen Wohnung mindestens 8,- DM höher als in der bisherigen Wohnung ist. Als Mietbeihilfe wird die Hälfte des Unterschiedsbetrages der bisherigen und der neuen Miete gewährt, jedoch höchstens 35,- DM monatlich für die Dauer von 5 Jahren.

e) Abfindung

HIBERNIA zahlt einmalige Abfindungen an die Arbeiter, die auf einer anderen HIBERNIA-Anlage weiterarbeiten und die Schichten regelmäßig verfahren.

Die Abfindung beträgt:

bei 3-jähriger Tätigkeit nach Verlegung	2.000,- DM
bei 2-jähriger Tätigkeit nach Verlegung	1.400,- DM
bei einjähriger Tätigkeit nach Verlegung	700,- DM

Die Beträge werden auf ein verzinsliches Sparkonto des Arbeiters eingezahlt.

Arbeiter, die vor Ablauf der 3 Jahre wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder mit der Knappschaftsausgleichsleistung in den Ruhestand treten, erhalten für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresbetrages. Für Arbeiter, die vor Ablauf der 3 Jahre sterben, wird für jedes angefangene Jahr der volle Jahresbetrag gezahlt.

II. Ausscheiden

1. Werkzuschuß

a) HIBERNIA gewährt Arbeitern, die nach Ziff. I 1 kein Verlegungsangebot erhalten, frühestens ein Jahr nach ihrem Ausscheiden bei HIBERNIA, längstens bis zur Vollendung des

60. Lebensjahres einen Werkszuschuß. Als Werkszuschuß wird gezahlt die Differenz zwischen dem Gesamteinkommen des Arbeiters und 556,- DM brutto monatlich bei Untertagearbeitern und Gleichgestellten oder 488,- DM bei Arbeitern der Lohngruppen I a bis III übertage oder 459,- DM bei Arbeitern der Lohngruppen IV und V übertage.

Untertagearbeitern gleichgestellt sind Arbeiter, die beim Ausscheiden eine knappschaftliche Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten zurückgelegt und entweder mindestens 180 Kalendermonate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet haben oder wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit die Tätigkeit übertage aufgeben mußten und nach übertage verlegt worden sind.

Als Gesamteinkommen gelten Rentenbezüge, Knappschaftsausgleichsleistung, Wartegeld jeweils ohne Kindergeld, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sowie Kranken- und Hausgeld und Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit.

Die Sätze (556,-, 488,- und 459,- DM) erhöhen sich für jedes Kind, für das nach den tariflichen Bestimmungen Kindergeld zu gewähren wäre, um 50,- DM monatlich, bei Zahlung von gesetzlichem Zweitkindergeld jedoch nur um 25,- DM monatlich; ausgenommen sind Empfänger von Renten, Knappschaftsausgleichsleistung und Wartegeld.

- b) Der Werkszuschuß erlischt, wenn der Arbeiter
 - aa) die Voraussetzungen für die Gewährung des Knappschaftsruhegeldes oder der Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit (Vollrente) erfüllt. Bis zur Gewährung der Vollrente kann der Werkszuschuß vorschußweise gegen Abtretungserklärung weitergezahlt werden.
 - bb) eine ihm zumutbare Tätigkeit nicht aufnimmt oder wenn eine solche Tätigkeit aus von ihm zu vertretenden Gründen beendet wird. Die Zumutbarkeit richtet sich nach § 78 AVAVG.

cc) eine Dauerbeschäftigung erlangt hat. Dauerbeschäftigung ist jede mindestens zweijährige ununterbrochene versicherungspflichtige Tätigkeit.

c) Für die Höhe des Werkszuschusses ist bei den Untertagearbeitern der Schichtlohn des selbständig arbeitenden Zimmerhauers (Lohngruppe I, Arbeitergrad-Schlüsselnummer 249) und bei den übertage beschäftigten Arbeitern der Schichtlohn des sonstigen gelernten Handwerkers (Lohngruppe I a, Arbeitergrad-Schlüsselnummer 544) der ab 1. Juni 1966 gültigen Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau maßgebend. Änderungen dieser Löhne führen zu einer entsprechenden prozentualen Erhöhung oder Ermäßigung der genannten Sätze (556,-, 488,- oder 459,- DM).

HIBERNIA behält sich vor, den Werkszuschuß entsprechend zu kürzen, wenn in einem Kalendervierteljahr im Durchschnitt der HIBERNIA mehr als 6 Feierschichten anfallen.

2. Solange der Arbeiter einen Werkszuschuß bezieht, erhält er Hausbrandkohlen wie ein Invalide ohne den Nachweis der Bedürftigkeit. Außerdem erhält er im zweiten Jahr nach dem Ausscheiden einmal 20 Zentner Kohle zusätzlich zum Bergmannskohlenpreis.
3. Die Arbeiter erhalten anlässlich des Ausscheidens eine einmalige Abfindung in Höhe von ein bis zwei Monatslöhnen sowie Sachzuwendungen, wenn sie 24 Jahre, 38 Jahre oder 48 Jahre ununterbrochen bei HIBERNIA tätig waren.
4. Im Jahre des Ausscheidens gewährt HIBERNIA den Arbeitern den vollen Jahrestarifurlaub. Wird der Urlaub von dem Arbeiter nicht genommen, verbleibt es bei der tariflichen anteiligen Urlaubsabgeltung. Belegschaftsmitglieder, die vor dem Ausscheiden erkrankt sind oder aus betrieblichen Gründen den Urlaub nicht nehmen konnten, erhalten die volle Urlaubsabgeltung.
5. Im Jahre des Ausscheidens erhält der Arbeiter das Weihnachtsgeld für Aktive, sofern der Arbeiter am 1. Oktober erwerbslos ist. Solange der Arbeiter einen Werkszuschuß bezieht, erhält er in den Folgejahren das Weihnachtsgeld für Invaliden.

6. Für die Wohnberechtigung gelten die jeweiligen gesetzlichen, behördlichen oder vertraglichen Bestimmungen.

III. Härtefälle

Es wird eine Kommission gebildet, die Härtefälle prüft. Die Kommission besteht aus dem Werksdirektor und einem Betriebsratsmitglied der Anlage, dem Leiter des Personalwesens/Hauptverwaltung und einem Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses des Gesamtbetriebsrates.

IV. Inkrafttreten

Der Sozialplan gilt für die am 31.10.1966 oder später verlegten oder ausgeschiedenen Arbeiter, die von der Stilllegung der Schachtanlage Möller/Rheinbaben betroffen sind.

Herne, den 4.1.1967

Betriebsrat der Schachtanlage
Möller/Rheinbaben

gez. Sych

gez. Bröhl

Gesamtbetriebsrat
der HIBERNIA Aktiengesellschaft

gez. Gratza

gez. Kos

HIBERNIA Aktiengesellschaft

gez. von Dewall gez. Kegel